

SGV Abteilung Grevenbrück

Satzung

§ 1 Zweck, Sitz und Gebiet

- 1. Die am 31.07.1890 gegründete Abteilung Grevenbrück des Sauerländischen Gebirgsvereins bemüht sich das Wandern zu pflegen, zu fördern und echte Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen zu ermöglichen, das Bewusstsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wachzuhalten, dem Menschen des moderneren Industriezeitalters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen und setzt sich deshalb für die Belange des Umweltschutzes, einer aktiven Landschaftspflege und einer entsprechenden Landschaftsplanung ein.**
- 2. Die Abteilung hat ihren Sitz in Grevenbrück.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder der Abteilung sind:
Erwachsene,
Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
Kinder unter 14 Jahren,
außerordentliche Mitglieder,
Ehrenmitglieder.**

**Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.
Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.**

Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben.

Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zu Skigilden zusammenschließen.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Hauptvorstand angerufen werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des Vereins sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die Mitgliedspreise eingeräumt. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und das Vereinsabzeichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbetrag. Jugendliche Mitglieder von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem SGV nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Erstattungsansprüche; Mitgliedsausweise und Vereinsabzeichen sind abzugeben.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt den Ausschluss seiner Jahreshauptversammlung mit. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Hauptvorstand möglich.

Der Hauptvorstand kann im oben genannten Rahmen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung beim Hauptausschuss möglich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3 Bezirk und Hauptverein

Die Abteilung gehört zum SGV-Bezirk Südsauerland, in dessen Bereich sie liegt.

Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des Hauptvereins entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Falls sie hieran verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich bevollmächtigen.

§ 4 Hauptversammlung

- 1. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt.
Hierzu muss der Abteilungsvorstand mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im lokalen Teil der Westfalenpost und Westfälischen Rundschau einladen.**
- 2. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind**
 - a) der Jahresbericht,**
 - b) der Jahresbeitrag und die Rechnungslage nebst Entlastung,**
 - c) Vorstandswahlen,**
 - d) der Arbeitsplan,**
 - e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.**
- 3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.**

Später oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

- 4. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Abteilungsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Abteilung ein.**
- 5. Eine ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.**
- 6. Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.**

§ 5 Abteilungsvorstand

- 1. Der Abteilungsvorstand muss mindestens bestehen aus:**
 - a. dem Vorsitzenden,**
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
 - c. dem Schriftführer**
 - d. dem Kassenwart.**

Wenn es die Größe der Abteilung erfordert, können weitere Vorstandsmitglieder als Fachwarte für bestimmte Fachgruppen gewählt werden, zum Beispiel:

- e. der Jugendwart,**
- f. der Wanderwart,**
- g. der Wegewart,**
- usw.**

- 2. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen.**

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung und die des Abteilungsvorstandes gebunden.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des Hauptvereins.
4. Der Vorstand kann jederzeit vom Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Jugendliche jedoch erst vom 18. Lebensjahr ab.
2. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, oder, wenn sich Widerspruch erhebt, durch Stimmzettel.
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Hauptversammlung für den Rest der Wahlzeit vor.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören, geprüft.

§ 8 Satzungsänderung

Die Hauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei

Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der Abteilung kann von der Hauptversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand der Hauptvereins eingeladen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Hauptverein zu. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Hauptversammlung zugleich nach Absprache mit dem Finanzamt Olpe über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens. Gleiches gilt, wenn der Verein einen anderen als den satzungsmäßigen Zweck verfolgt. Die Hauptversammlung kann auch die Übergabe des Vereinsvermögens an einen Verein, der sich der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Grevenbrück widmet, beschließen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geltungsbeginn

Diese Satzung wurde einen Monat nach der Annahme bzw. Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 23. Januar 1976 rechtskräftig. Sie ist geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22. Januar 1988. Die Änderung betrifft den §1 (4), §3 S. 1, §9 (2) und § 10.

Die Satzung ist geändert worden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08.02.2008 im §9 Abs. 2.

LenneStadt-Grevenbrück, 08.02.2008

Ottmar Schneider
Günther Wiene
Kerstin Oluk

Reinhold Gries
Klaus Gries
Refa